

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Jeckenbach

vom 20.12.2000

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

~~Änderung~~

~~der Satzung der Jagdgenossenschaft Jeckenbach vom 31.01.1976~~

~~In § 13 Abs. 2 werden die Angaben 1,-- DM durch die Angaben 0,50 EURO ersetzt.~~

Artikel 1

Änderung

der Satzung der Ortsgemeinde Jeckenbach über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 01. März 1988

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,-- EURO/qm ersetzt.

Artikel 2

Änderung

der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Jeckenbach vom 11. Dezember 1997

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Reihengrabstätte/Reihengrabstätte als Urnengrabstätte

an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80,-- DM	<u>40,-- EURO</u>
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,-- DM	<u>75,-- EURO</u>
c) Urnenreihengrabstätte	125,-- DM	<u>62,50 EURO</u>

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2

der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	300,-- DM	<u>150,-- EURO</u>
bb) eine Doppelgrabstätte	600,-- DM	<u>300,-- EURO</u>
cc) je weitere Grabstätte	300,-- DM	<u>150,-- EURO</u>

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte	5,-- DM	<u>2,50 EURO</u>
bb) eine Doppelgrabstätte	10,-- DM	<u>5,-- EURO</u>
cc) je weitere Grabstätte	5,-- DM	<u>2,50 EURO</u>

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

III. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche je Sterbefall (einschließlich Benutzung der Kühlvitrine)	60,-- DM	<u>30,-- EURO</u>
2. Für die Aufbewahrung einer Urne	30,-- DM	<u>15,-- EURO</u>

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen sind durch gewerbliche Unternehmen vorzunehmen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Umbettung anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber (Gebührensschuldner).

V. Sonstige Gebühren

Für alle Leistungen, für die in der Gebührensatzung keine Schuldbeträge festgeschrieben sind, sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu entrichten.

Artikel 3

Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Jeckenbach vom 07. Juni 1988

In § 30 Abs. 2 wird die Angabe 2.000,-- DM durch die Angabe 1.000,-- EURO- ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 03.02.1975

In § 9 wird die Angabe 500,- DM durch die Angabe 250 EURO ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.



Jeckenbach, den 20.12.2000

Ortsgemeinde Jeckenbach

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, cursive name.

Ortsbürgermeister